

informativ - innovativ - kritisch

Juni
2022

Es ist noch Luft nach oben!

Wirtschaftsausschuss nach § 27b MAVO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 2018 besteht die Möglichkeit nach § 27b MAVO, in großen Einrichtungen und Einrichtungsverbänden einen Wirtschaftsausschuss zu bilden. Einige von Euch haben davon schon Gebrauch gemacht, andere noch nicht. Das Neue: Der Wirtschaftsausschuss ist nicht nur Informations-, sondern auch Beratungsgremium. Das kann eine echte Mitwirkung bei unternehmerischen Entscheidungen jedoch nicht ersetzen. Daher möchten wir Euch den Wirtschaftsausschuss noch mal näher bringen.

Grundsätzlich besteht erstmal für alle MAVen das Informationsrecht in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 27a MAVO. Dieses Recht bleibt auch bei Gründung eines Wirtschaftsausschusses für MAVen bestehen, außer es wurde eine Gesamt-MAV gebildet. Gemäß §27a Abs.1 S.5 MAVO ist diese dann anstelle der MAV zu informieren.

Voraussetzungen zur Bildung eines Wirtschaftsausschusses:

1. Mehrere Einrichtung eines Trägers werden überwiegend aus nichtkirchlichen. Drittmitteln finanziert, sie haben zusammen mehr als 100 Mitarbeiterinnen¹ und es besteht eine Gesamt-MAV
- oder
2. eine Einrichtung wird überwiegend aus nichtkirchlichen Drittmitteln finanziert und sie hat mindestens 200 Mitarbeiterinnen bei einer Einzel-MAV.

Sollte eine dieser Voraussetzungen zutreffen, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden, eine Pflicht zur Bildung dieses Ausschusses besteht nicht. Die Gesamt-MAV bzw. die MAV bildet den Wirtschaftsausschuss, indem sie mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder in den Ausschuss entsendet. Diese können auch jederzeit wieder vom entsendenden Gremium abberufen werden.

Für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gelten weitere Bedingungen:

- Sie müssen in der Einrichtung beschäftigt sein, sei es als Mitarbeiterinnen oder als Personen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2-5 MAVO.

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

Erfahrungsaustausch zum Wirtschaftsausschuss

Am 22.06.2022 in der Zeit von 9:30 bis 16 Uhr findet ein Erfahrungsaustausch für MAV-Mitglieder im Wirtschaftsausschuss statt zum Thema „Die Arbeit im Wirtschaftsausschuss“.

Bei diesem Treffen geht es nicht um, wie und unter welchen Bedingungen kann ein Wirtschaftsausschuss gegründet werden, sondern: Wie ist die Arbeit im Wirtschaftsausschuss im Alltag?

Anmelden könnt ihr euch in der Geschäftsstelle.

Literaturtipp:

„Arbeit im Wirtschaftsausschuss — Rechtsgrundlagen, Arbeitsweise, Betriebswirtschaft“ von Prangenberg / Tritsch / Beermann

3. Auflage. 2020 aus dem Vahlen Verlag.

ISBN 978-3-8006-6335-4

- Mindestens ein Ausschussmitglied muss Mitglied der MAV bzw. der Gesamt-MAV sein.
- Alle Ausschussmitglieder »sollen« die erforderliche fachliche und persönliche Eignung mitbringen.

Ergänzend ist in § 16 Abs. 3 MAVO für MAV-Mitglieder im Wirtschaftsausschuss ein Anspruch auf eine zusätzliche Schulungswoche pro Amtszeit festgeschrieben.

Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses sind:

- Informationen zu allen wirtschaftlichen Angelegenheiten aufzunehmen, zu erfragen, durchzuarbeiten, und zu bewerten;
- die Dienstgeberin in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten;
- die MAV bzw. die Gesamt-MAV nach jeder Ausschusssitzung zu informieren.

Unterrichtung des Wirtschaftsausschusses durch die Dienstgeberin:

Der Wirtschaftsausschuss muss über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten unterrichtet werden. Dazu gehören vorrangig die in § 27a Abs. 2 MAVO genannten neun Punkte. Im letzten Satz von § 27b Abs. 1 MAVO wird darauf verwiesen.

Die Unterrichtung muss zudem mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie muss rechtzeitig erfolgen und umfassend sein.
- Sie muss mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen verbunden sein.
- Sie muss die Darlegung aller Konsequenzen für die Personalplanung einbeziehen.

Werden Auskünfte an den Ausschuss nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt dazu keine Einigung mit dem DG zustande, entscheidet auf Antrag die Einigungsstelle. Antragsberechtigt ist die Gesamt-MAV oder die MAV, dem der Wirtschaftsausschuss zugeordnet ist.

Herzliche Grüße
Euer Vorstand der DiAG MAV

Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistumpaderborn.de



Grafik: Weka.de © Trueffelpix fotolia.com